Statuten Familienverein Weiach

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Familienverein Weiach besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Weiach.

2. Zweck

Der Familienverein Weiach verfolgt folgende Ziele:

- wahrt und unterstützt die Interessen der Eltern und Kinder
- fördert Kontakte unter den Familien
- pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Institutionen und Organisationen
- organisiert Anlässen und Aktivitäten für Kinder, Jugendliche und Eltern

Der Familienverein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erwerben können alle natürlichen und juristischen Personen, welche den Zweck des Vereins gemäss Art. 2 unterstützen und bei mindestens einem Anlass mitwirken. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und nach Bezahlung des Jahresbeitrages.

Passivmitglied oder Gönner werden kann jede natürliche oder juristische Person, welche den Familienverein finanziell unterstützen, aber nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen möchte. Gönner werden alljährlich zur Mitgliederversammlung eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres beendet werden (ohne anteilige Rückzahlung des Mitgliederbeitrags) oder erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Familienvereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Die Versicherung ist Sache der Teilnehmer, bzw. bei Kindern der Eltern.

4. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Beiträgen und Zuwendungen von öffentlichen und privaten Verbänden oder Organisationen, sowie von Privatpersonen und Einnahmen aus Aktivitäten. Auf die Verteilung des Reinertrages, bzw. Ausschüttung von Dividenden oder Tantiemen wird verzichtet.

Zeichnungsberechtigung: Vorstandsmitglieder unterzeichnen rechtsgültig kollektiv zu zweit mit dem Präsidenten/Präsidentin bzw. Vizepräsidenten/Vizepräsidentin.

Die Mitgliederversammlung legt den Jahresbeitrag fest. Die Mitgliedschaft und der Jahresbeitrag gelten pro Familie, unabhängig von der Anzahl Mitglieder pro Familie. Der Jahresbeitrag ist mit Beginn eines Vereinsjahres fällig und zahlbar.

Der Vorstand ist von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
Gerichtsstand ist Bülach.

5. Organe
Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

6. Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz.
Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung ist mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte an alle Mitglieder zu versenden. Einladungen per E-Mail sind gültig.
An der Versammlung wird auf nicht angekündigte Geschäfte nur eingetreten, wenn sich mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden erklären.
Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

7. Kompetenzen der Mitgliederversammlung
Der Mitgliederversammlung steht zu:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Abnahme des Budgets
- Abnahme Jahresprogramm
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

8. Stimmrecht
Jede korrekt einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten geleitet; im Verhinderungsfall von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
Elternpaare und Einzelmitglieder besitzen jeweils eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit wird durch Stichentscheid des Präsidenten/der Präsidentin beschlossen.
Statutenänderungen oder die Auflösung des Familienvereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden an der Mitgliederversammlung.

9. Vorstand
Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er ist in der Aufgabenverteilung frei.

10. Kompetenzen des Vorstandes
Dem Vorstand stehen alle Aufgaben zu, welche nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund der Statutenbestimmungen Sache der Mitgliederversammlung sind, insbesondere:

- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen
- Der Vorstand kann gegebenenfalls Arbeitsgruppen bilden
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Anlässen
- Ausgaben im Rahmen der ausgeglichenen Vereinsrechnung

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Auslagen.

11. Die Revisionsstelle
Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, welche an der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden. Sie brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellen Antrag auf Abnahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

12. Inkrafttreten der Statuten
Diese Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 18.11.2022 genehmigt. Sie treten per sofort in Kraft.

13. Auflösung
Der Verein kann jederzeit an einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung aufgelöst werden.
Das Vereinsvermögen wird nach der Auflösung an andere Vereine oder Gruppen im Dorf verteilt. Ein Rückfall des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Änderungsprotokoll:

19.06.2019	Neuerstellung Statuten
18.11.2022	div. Anpassungen/Ergänzungen

Die originalunterzeichneten Statuten befinden sich in den Vereinsunterlagen.

Präsidentin:	Vizepräsidentin:	Aktuarin:
Manu Kohler	Eva Wiesendanger	Nadja Kappeler
M Kohler	E Wiesendanger	N. Kappeler